



An den Grossen Rat

13.5186.02

FD/P135186

Basel, 29. Mai 2013

Regierungsratsbeschluss vom 28. Mai 2013

## Interpellation Nr. 30 Andreas Zappalà betreffend „zukünftige Nutzung des BASF-Areals“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 15.05.2013)

„Nachdem der erste Schock über die Meldung des grossen Stellenabbaus bei BASF verarbeitet worden war, wurden bereits erste Verlautbarungen und Ideen über die zukünftige Nutzung des offenbar freiwerdenden BASF-Grundstücks bekannt. Entsprechende Vorstösse sind auch bereits im Grossen Rat eingereicht. Erstaunlich dabei ist, dass weniger die Erhaltung des Areals als Gewerbe- und Industriegebiet im Vordergrund steht, sondern auch die Überführung der Parzelle in eine Wohnnutzung angedacht wird.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat das bestehende BASF-Areal nicht als sehr geeignet, um neue Gewerbebetriebe anzusiedeln und damit durch Schaffung neuer Arbeitsplätze den Verlust der bisherigen BASF-Arbeitsplätze (teilweise) auszugleichen?
2. Ist der Regierungsrat in diesem Sinne bereit, alles zu unternehmen und die notwendigen Massnahmen in die Wege zu leiten, um das heutige BASF-Gelände zur ausschliesslichen Gewerbenutzung zu erhalten?  
Wenn Nein:
  - Warum nicht?
  - Wo gedenkt der Regierungsrat sonst, zusätzliche Gebiete, d.h. ohne bereits geplante Gewerbeflächen, für den Verlust des BASF-Areals zu erschliessen und damit die Schaffung der verloren gegangenen Arbeitsplätze zu ermöglichen?
3. Geht der Interpellant richtig in der Annahme, dass es sich um einen belasteten Standort im Sinne der Altlastenverordnung handelt?
4. Trifft die Annahme zu, dass der Kanton (Einwohnergemeinde Basel), wenn er das Grundstück von BASF käuflich erwirbt, wie dies auch bereits gefordert wurde, als dannzumaliger Inhaber des Standorts für Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen verantwortlich wird und mit welchen Kosten ist für diese Massnahmen zu rechnen?
5. Welche Vorkehrungen können getroffen werden, um diese Verantwortlichkeit nicht übernehmen zu müssen und sind solche Vorkehrungen durchsetzbar resp. realistisch, wenn der Kanton eine andere als eine gewerbliche Nutzung im bisherigen Rahmen plant?

Andreas Zappalà

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

## 1. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat bedauert den am 23. April 2013 angekündigten Stellenabbau der BASF. Er hat den betroffenen Mitarbeitenden seine Unterstützung in dieser schwierigen Situation zugesichert und setzt sich für ihre Interessen direkt bei BASF ein. Der Regierungsrat wirkt bei BASF darauf hin, dass der Stellenabbau und die Zahl der Kündigungen möglichst tief gehalten werden und das Unternehmen einen grosszügigen Sozialplan anwendet.

Der Kanton steht mit der BASF natürlich auch im Gespräch betreffend dem Areal. Der Verhandlungsposition des Kantons ist es allerdings nicht dienlich, wenn Einzelheiten dazu öffentlich kommuniziert werden. Zudem musste der Kanton diesbezüglich, wie bei solchen Geschäften üblich, eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnen.

Auf die Fragen der Interpellation betreffend die zukünftige Entwicklung des Areals wird im Folgenden eingegangen.

## 2. Die Fragen und Antworten im Einzelnen

*Frage 1: Erachtet der Regierungsrat das bestehende BASF-Areal nicht als sehr geeignet, um neue Gewerbetriebe anzusiedeln und damit durch Schaffung neuer Arbeitsplätze den Verlust der bisherigen BASF-Arbeitsplätze (teilweise) auszugleichen?*

Dass Teile des jetzigen BASF-Areals zukünftig voraussichtlich neuen Nutzungen zugeführt werden können, eröffnet neue Chancen und Möglichkeiten für die Entwicklung dieses Stadtteils. Im kantonalen Richtplan ist das Gebiet derzeit als wirtschaftliches Schwerpunktgebiet ausgewiesen. Eine industrielle Nutzung steht sicher im Vordergrund, aber zweifellos ist es sinnvoll, die Potenziale des Areals im weiteren Verlauf – auch im Zusammenhang mit den angrenzenden Entwicklungen (Hafen) – genauer zu prüfen.

*Frage 2: Ist der Regierungsrat in diesem Sinne bereit, alles zu unternehmen und die notwendigen Massnahmen in die Wege zu leiten, um das heutige BASF-Gelände zur ausschliesslichen Gewerbenutzung zu erhalten?*

Wenn Nein:

- Warum nicht?

- Wo gedenkt der Regierungsrat sonst, zusätzliche Gebiete, d.h. ohne bereits geplante Gewerbeflächen, für den Verlust des BASF-Areals zu erschliessen und damit die Schaffung der verloren gegangenen Arbeitsplätze zu ermöglichen?

Siehe Antwort zur Frage 1.

Gemäss dem Wirtschaftsbericht 2012 ist es ein erklärtes Ziel des Regierungsrates, attraktive Flächen für die Wirtschaft zu erhalten. In den nächsten Jahren werden mehrere grössere Areale auf Kantonsgebiet neuen Nutzungen zugeführt, wo neben Wohnen auch neue Arbeitsplätze entstehen können. So bietet beispielsweise die an das BASF-Areal angrenzende Hafenentwicklung ein grosses Potenzial für neue Arbeitsplätze. Aber auch kleinere Areale, wie das Grundstück an der Neudorfstrasse (ex-Villa Rosenau) bietet die Möglichkeit für Gewerbeflächen.

3. Geht der Interpellant richtig in der Annahme, dass es sich um einen belasteten Standort im Sinne der Altlastenverordnung handelt?

Der grösste Teil der Areale der BASF im Klybeck ist diesbezüglich als „Areal in Bearbeitung, Überwachungsbedarf“ eingestuft. Ein Arealteil ist bereits im Kataster der belasteten Standorte eingetragen mit dem Vermerk „kein Handlungsbedarf“.

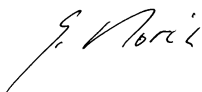
*Frage 4: Trifft die Annahme zu, dass der Kanton (Einwohnergemeinde Basel), wenn er das Grundstück von BASF käuflich erwirbt, wie dies auch bereits gefordert wurde, als dannzumaliger Inhaber des Standorts für Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen verantwortlich wird und mit welchen Kosten ist für diese Massnahmen zu rechnen?*

Es muss unterschieden werden zwischen „belasteten Standorten“ und „Altlasten“. Bei sanierungspflichtigen Altlasten gilt das Verursacherprinzip. D.h. wenn der Verursacher ermittelt werden kann, kann er gemäss Umweltschutzgesetz vollumfänglich für die Kosten aus notwendigen Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte belangt werden. Bei belasteten Standorten ohne Sanierungspflicht kann die Entsorgung von kontaminiertem Aushubmaterial ebenfalls hohe Kosten verursachen. Auch hierfür gibt das Umweltschutzgesetz Regelung zur Kostentragung vor. Darüber hinaus gehende Forderungen sind jeweils Bestandteil von Verhandlungen zwischen Käufer und Verkäufer. Über den Umfang von allenfalls diesbezüglich erwartenden Kosten ist aktuell keine Aussage möglich.

*Frage 5: Welche Vorkehrungen können getroffen werden, um diese Verantwortlichkeit nicht übernehmen zu müssen und sind solche Vorkehrungen durchsetzbar resp. realistisch, wenn der Kanton eine andere als eine gewerbliche Nutzung im bisherigen Rahmen plant?*

Die Frage impliziert, dass keine Massnahmen (im Falle eines belasteten Standorts) notwendig würden, wenn alle Gebäude auf dem Areal weitergenutzt werden und damit kein Eingriff in den Boden erfolgt. Dabei ist zu beachten, dass wie erwähnt ein grosser Teil des Areals heute noch nicht abschliessend klassifiziert ist. Bei einer Sanierungspflicht im Sinne einer Altlast gilt wie erwähnt das Verursacherprinzip. Ob Gebäude bestehen bleiben oder nicht, spielt für die Sanierungspflicht keine Rolle. Beim Fall eines belastenden Standorts kann dies allenfalls eine Rolle spielen. Allerdings ist die Entsorgung von allenfalls kontaminiertem Bodenmaterial nur eines von mehreren Kriterien, die im Rahmen einer allfälligen Neubebauung betrachtet werden müssen. Auch diese Regelung der Kostentragung ist jeweils Bestandteil von Verhandlungen zwischen Käufer und Verkäufer.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin